

- geforderten Bedingungen zu überprüfen und bei neuen Bahnen sowie bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen und bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel die Betriebserlaubnis zu erteilen. Bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen und bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel ist die Betriebserlaubnis erst zu geben, nachdem der Bezirkstransportausschuß die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat;
- f) die sichere und effektive Durchführung des Bahnbetriebes, die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel sowie die intensive Nutzung dieser Grundfonds zu kontrollieren.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§3

Organe der Staatlichen Bahnaufsicht

- (1) Die Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht sind wahrzunehmen:
- von der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und ihren Fachsektoren für Betriebs-, Bau- bzw. Maschinentechnik;
 - von der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.
- (2) Für die einheitliche Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen verantwortlich.

§4

Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen

Die Staatliche Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen ist insbesondere verantwortlich für

- die Entwicklung von Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen;
- die Genehmigung
 - der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge,
 - von Regelanordnungen sowie Sonderkonstruktionen im Gleisbau,
 - neuer Bauarten und Grundschaltungen von sicherungstechnischen Anlagen;
- die Anleitung und Kontrolle sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

§5

Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen

Die Staatliche Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen ist insbesondere verantwortlich für die

- bahnaufsichtliche Prüfung der Projektierungsunterlagen für die Gestaltung bzw. Rekonstruktion der Bahnen;
- Prüfung der Unterlagen zur Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen und Rangiermitteln;
- bahntechnischen Abnahmen und die Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlagen und Fahrzeuge;

- Ausbildung, Prüfung und Bestätigung der Anschlußbahnleiter sowie die Prüfung der Triebfahrzeugpersonale;
- Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Bahnbetrieb sowie für die Anleitung der Leiter der Bahnen.

§6

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht führt ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und sonstigen Einrichtungen für ihre Anlagen nach den Grundsätzen dieser Verordnung durch.

(2) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Leiter der Bahnen bei der Entwicklung einer effektiven Personenbeförderung in den Städten und Ballungsgebieten und bei der Lösung der Aufgaben zur Formierung rationeller und geschlossener Transportketten in Verflechtung mit den innerbetrieblichen Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen der Betriebe mit Anschlußbahnen zu unterstützen. Bei der Vorbereitung der sich hierbei ergebenden Grundsatzfragen hat die Staatliche Bahnaufsicht mit den beteiligten zentralen und örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht kann zur Lösung ihrer Aufgaben Mitarbeiter

- der Deutschen Reichsbahn
- der im § 1 genannten Bahnen sowie
- aus wissenschaftlichen Einrichtungen des Verkehrswesens

einbeziehen. Diese Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung ihrer zuständigen Leiter zur Lösung von Grundsatzfragen und anderen Aufgaben zeitweilig herangezogen werden. Die Leiter sind verpflichtet, die Staatliche Bahnaufsicht bei der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Die Staatliche Bahnaufsicht hat zur Durchführung ihrer Aufgaben bei Wahrung des Geheimnisschutzes das Recht,

- von den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und von wissenschaftlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Gutachten und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen; die Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen zu betreten und deren Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen;
- den Rechtsträgern oder Eigentümern der Bahnen Auflagen und Weisungen zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen;
- Gefahrenstellen zu sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise zu veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist;
- in Abstimmung mit dem Bezirkstransportausschuß zu fordern, daß bei der technischen und technologischen Gestaltung neuer und zu rekonstruierender Anschlußbahnen die Bahnanlagen, die Fahrzeuge, die Rangiermittel, die Be- und Entladeein-